

Vorlage Nr. VI/67/2012
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Flächennutzungsplan 2006 Hamburger Straße als Teil des BAB Zubringers Geestemünde

A Problem

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bremerhaven ist nach § 5 Abs. 1 BauGB als vorbereitender Bauleitplan das Planungsinstrument zur langfristigen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadt. Dieser wird unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung aufgestellt. Darstellungen sind das städtebauliche Instrument des FNP, die im zeitlichen Verlauf weiterer Entwicklungen geändert werden können (kleinräumige Änderungsverfahren). Neben den Darstellungen enthält der FNP nach § 5 Abs. 4 BauGB noch nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke, die Verknüpfungen zu anderen Rechtsgrundlagen herstellen. Hierfür ist die Durchführung von Änderungsverfahren rechtlich nicht möglich.

Im Flächennutzungsplan 2006 wurde die Hamburger Straße als Trassenteil des „Zubringer Geestemünde“ als Vermerk nach § 5 Abs. 4 BauGB aufgeführt (siehe Anlage). Die Trasse des geplanten Zubringers über die Verbindung Georgstraße – Schillerstraße – Voßstraße/Am Oberhamm – Im Felde erstreckt sich über rund 2 km. In der Begründung wird auf die zu erwartenden Freizeitverkehre aus dem Bereich Alter/Neuer Hafen und deren induzierte Verkehre hingewiesen, die im bestehenden Netz (Autobahnzubringer) nicht abgewickelt werden können.

B Lösung

Generell sind die in der Vermerksbegründung angesprochenen zusätzlichen Freizeitverkehre (z.B. Havenwelten, Klimahaus, DAH, Stadthalle) in einem erheblichen Maße eingetroffen, konnten aber über die B 212 - Grimsbystraße abgewickelt werden (Verkehrsbeeinflussungsanlage).

Grundsätzlich führt eine Realisierung des „Zubringer Geestemünde“ zu einer Verkehrsverlagerung von Lkw-Anteilen auf die Georgstraße, da eine attraktive Wegeverbindung zum Fischereihafen hergestellt wird. Dies hätte neben der erhöhten (Lkw-)Belastung auch zur Folge, dass sensible Bereiche im Zuge der Hamburger Straße, hier insbesondere die Schulstandorte (Immanuel-Kant-Schule, Humboldtschule, Kreisgymnasium Wesermünde), verstärkt Lärm- und Luftemissionen ausgesetzt wären.

Eine Förderungsmöglichkeit ist nach dem Entflechtungsgesetz gegeben. Die Kosten des Zubringers wurden im Jahr 1998 mit 65 Mio. DM (rd. 33 Mio. €) beziffert, die aufgrund der gestiegenen Baukosten gegenwärtig höher anzusetzen sind. Um dieses Projekt zu realisieren, wäre es erforderlich, die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von ca. 2,5 Mio. € für ca. 15 Jahre ausschließlich in diese Maßnahme einfließen zu lassen. Ferner erscheint eine Realisierung aufgrund der zu leistenden kommunalen Finanzierungsanteile und der geforderten Haushaltsanierung als äußerst fragwürdig.

Mit einer Aufhebung des Vermerks sind potentielle Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. Wohnbebauung) möglich. Ein Flächennutzungsplan ist auf einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren ausgelegt. Eine Streichung des Vermerks im Zuge einer Neuaufstellung (ca. im Jahr 2020)

würde bis dato möglichen Entwicklungen entgegenstehen.

Aus den dargestellten Gründen soll der Vermerk Hamburger Straße („Zubringer Geestemünde“) gestrichen werden.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung

Klimaschutzzielrelevante, finanzielle sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich in der nächsten Sitzung mit der Vorlage befassen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremenIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Streichung des Vermerks Hamburger Straße („Zubringer Geestemünde“) zu. Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gleichlautend zuzustimmen.

gez. Holm
Stadtrat

Anlage: Ausschnitt Flächennutzungsplan